



Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 21.10.2020

Überlastungsanzeigen am Universitätsklinikum Marburg/Gießen (UKGM)

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Der Sozialminister hat durch den Betriebsrat des Universitätsklinikums Marburg Überlastungsanzeigen von Beschäftigten übermittelt bekommen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Wann wurden im Jahr 2020 wie viele Überlastungsanzeigen dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration übermittelt?

Zwischen dem 16. September 2019 und dem 18. Februar 2021 wurden dem Ministerium für Soziales und Integration 191 Überlastungsanzeigen zur Kenntnis gegeben.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 wurde Herrn Minister Klose erstmalig durch den Betriebsratsvorsitzenden des Universitätsklinikums Gießen und Marburg (UKGM), Herrn Wolfgang D., über eingehende Überlastungsanzeigen, bei denen Arbeitszeitverstoß bzw. eine Gefährdung der Patientensicherheit am UKGM vorliegt, informiert. Dem Schreiben waren insgesamt 80 Überlastungsanzeigen beigelegt.

Zwischenzeitlich wurden vom Betriebsratsvorsitzenden des UKGM mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 erneut 51 Überlastungsanzeigen übersandt.

Der Betriebsrat des Universitätsklinikums Gießen und Marburg hat mit Schreiben vom 23. Februar 2021 (eingegangen am 1. März 2021) zusätzlich Kopien von 60 Überlastungsanzeigen aus dem Zeitraum vom 14. Oktober 2020 bis zum 18. Februar 2021 übermittelt.

Doppelzählungen können nicht ausgeschlossen werden.

Frage 2. Welche Patientengefährdungen wurden durch die Überlastungen dokumentiert?

Überlastungsanzeigen sind ein Instrument im Arbeitsrecht und im Arbeitsschutz, das dazu dient Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine überhöhte Arbeitsbelastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuzeigen, die aus Sicht der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ggf. auch zu Schäden führen kann oder bereits geführt haben. Das Instrument dient somit primär dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zur Anzeige von Situationen, die eine Gefährdung von Patientinnen und Patienten bergen können, sind Überlastungsanzeigen nur bedingt z.B. als Indiz geeignet. Dies begründet sich darin, dass die wenigen Informationen, die in Überlastungsanzeigen fließen, naturgemäß keine Analyse oder Risikobewertung von kritischen Ereignissen erlauben. Für die Bewertung und Analyse einer möglichen Gefährdung sind wesentliche bzw. relevante Informationen aber unabdingbar.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung diese Überlastungsanzeigen sowie die daraus resultierende und dokumentierte Patientengefährdung?

Siehe Antwort auf Frage 2.

Frage 4. Inwiefern will die Landesregierung bis zu welchem Zeitpunkt Abhilfe zgl. der Überlastung und des Risikos, das durch Überlastung entsteht schaffen?

Unbeschadet der als Indikatoren nur sehr begrenzt geeigneten Überlastungsanzeigen stellt Patientensicherheit keine repressive, sondern eine präventive Aufgabe dar. Damit Gefährdungen angstfrei von allen Mitarbeitenden gemeldet werden können, wurde deshalb das sogenannte CIRS (Critical Incident Reporting System), vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) verbindlich für alle Krankenhäuser vorgeschrieben.

Die Erfassung kritischer Ereignisse zielt darauf ab, aus Fehlern zu lernen und einer Wiederholung vorzubeugen. CIRS hat nicht das Ziel, Schuld- oder Haftungsfragen zu klären. Wesentlicher ist diesbezüglich auch, dass die Meldungen anonym erfolgen können.

Die Analyse aus diesen Meldungen erfolgt im jeweiligen Krankenhaus u.a. auch durch die/den gem. § 2 Patientensicherheitsverordnung (PaSV) bestellten Patientensicherheitsbeauftragte/n, deren/dessen Aufgaben gem. § 3 PaSV u. a. die Mitwirkung bei und Koordinierung der Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Patientensicherheit ist.

Die Auswertung der CIRS-Daten (zusammen mit anderen QM-Daten) gehört für die Patientensicherheitsbeauftragten in Hessen zu den wesentlichen Aufgaben.

Im Rahmen der Umsetzung der Patientensicherheitsverordnung besteht zukünftig eine Berichtspflicht der Krankenhäuser gegenüber dem Ministerium für Soziales und Integration. In dem Bericht ist mindestens einmal jährlich über den Stand der Sicherheit der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten zu informieren. Der Bericht dient zur Identifizierung von Themen oder Schwerpunkten in Bezug auf die Patientensicherheit in den Hessischen Kliniken.

Frage 5. Welche konkreten Maßnahmen hat oder wird das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bezüglich der Überlastungsanzeigen und Patientengefährdungen umgesetzt/umsetzen? (Sollten bereits Maßnahmen erfolgt sein, bitte aufgeschlüsselt nennen?)

Die Geschäftsleitung des UKGM wurde aufgefordert, dem Ministerium für Soziales und Integration in einer erneuten Stellungnahme eine Übersicht über die am Klinikum etablierten Instrumente zur Erfassung und Analyse von Schadensfällen zu übermitteln.

Frage 6. Auf welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen der Landesregierung können sich Beschäftigte des UKGM verlassen?

Der Betriebsrat wurde mit Antwortschreiben vom 5. Oktober 2021 gebeten, zukünftig Überlastungsanzeigen u.a. auch aus Datenschutzgründen nur an die zuständigen Behörden zu versenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Nutzung geeigneter Verfahren (wie beispielsweise das verpflichtenden CIRS) zum Melden einer Gefährdungssituation aufzufordern.

Der Betriebsrat wurde darauf hingewiesen, dass zur einer effektiven Analyse, Bewertung und Aufklärung einer möglichen Gefährdung der Patientensicherheit, konkrete Gefährdungssituationen an das Ministerium für Soziales und Integration zu melden sind. Nur dann ist die Anforderung von Stellungnahme der Geschäftsleitung des UKGM möglich und zielführend.

Frage 7. Welche Maßnahmen haben das Regierungspräsidium Gießen und die Landesregierung bezüglich der ihnen übermittelten Überlastungsanzeigen und der dokumentierten Arbeitszeitverstöße unternommen und mit welchem Ergebnis?

Krankenhausplanerischer Handlungsbedarf im Sinne der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales und Integration besteht, wenn die Versorgungssicherheit gefährdet wäre. Dies ist aktuell nicht erkennbar.

Bereits im Dezember 2019 hatte das RP Gießen eine detaillierte und aussagekräftige Zusammenstellung der damaligen Aufsichtstätigkeit in den Standorten der UKGM GmbH berichtet. Darin wurde deutlich, dass die Überwachung des Arbeitszeitgesetzes einen Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit in den vergangenen Jahren bildete. Überprüfungen der Einhaltung dieser Vorschriften fanden in den vergangenen Jahren in verschiedenen Bereichen des UKGM –am Standort Gießen und auch am Standort Marburg – statt. Dabei wurde sowohl allen Beschwerden des Betriebsrats und der Beschäftigten nachgegangen als auch eigeninitiierte Überprüfungen durchgeführt.

Überprüfungen haben u.a. in folgenden Bereichen stattgefunden:

- Ärztliches Personal der Allgemein Chirurgie und Unfallchirurgie am Standort Gießen,
- Ärztliches Personal der Kardiologie am Standort Marburg,
- Ärztliches Personal der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Standort Marburg,
- Ärztliches Personal der Zentralen Notaufnahme am Standort Marburg,
- Pflegepersonal der Zentralen Notaufnahme am Standort Marburg sowie
- Pflegepersonal der Station Intermediate Care am Standort Marburg.

Weiterhin wurde nach Rücksprache mit der für Hessen zuständigen Überwachungsbehörde im Apothekenwesen, dem Regierungspräsidium Darmstadt (RPDA), mitgeteilt, dass es in der letzten Zeit wiederholt Wechsel bei der Apothekenleitung der Apotheke gegeben habe. Es stand jedoch immer eine Vertretung in der Übergangszeit zur Verfügung, so dass die Vertretungsregelung des § 2 Abs. 5 ApBetrO in der Zeit bis zur Benennung eines neuen Apothekenleiters eingehalten wurde. Seit Oktober 2020 ist kein Wechsel des Apothekenleiters mehr erfolgt. Die Überlastungsanzeigen wurden zum Anlass genommen, eine zeitnahe Inspektion der Apotheke durchzuführen, um zu prüfen, ob die Verpflichtungen gemäß apothekenrechtlicher und arzneimittelrechtlicher Vorschriften eingehalten werden. Am 26. Oktober 2021 erfolgte am Universitätsklinikum Gießen / Marburg eine Vor-Ort-Inspektion durch das RPDA. Es wurde lediglich ein Mangel festgestellt, der einen Anhaltspunkt für eine ungenügende Personalausstattung aufzeigt. Nach Angabe der Apothekenleitung wird derzeit weiteres Personal eingestellt und die Stationsbegehungen auf mehr Personal verteilt. Es konnte nicht festgestellt werden, dass den gesetzlichen Verpflichtungen aufgrund von Personalmangel nicht nachgekommen wird.

Hinsichtlich der in den Überlastungsanzeigen beschriebenen Hygienemängel bei der Patientenversorgung wurden Stellungnahmen der zuständigen Gesundheitsämter angefragt. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration haben die Rückmeldungen der Gesundheitsämter ergeben, dass keine Auffälligkeiten in Bezug auf die nach den Anforderungen der Hessischen Hygieneverordnung geforderte Personalausstattung im Bereich Hygiene zu verzeichnen sind. Ebenso wurden Begehungen bzw. Vor-Ort-Termine von den Gesundheitsämtern regelmäßig wahrgenommen und die geforderten Maßnahmen zur Beseitigung von Hygienemängel überwacht. Hygienemängel bei der unmittelbaren Patientenversorgung wurden weder vom Gesundheitsamt Gießen noch vom Gesundheitsamt Marburg-Biedenkopf berichtet.

Im Übrigen wird insbesondere auf aufsichtsrechtliche Maßnahme der Vergangenheit und deren Ergebnisse hingewiesen mit dem Fazit, dass von Seiten der Aufsichtstätigkeit des Arbeitsschutzes des RP Gießen eine überdurchschnittlich hohe Präsenz und Kontrollaktivität im UKGM insgesamt und auch am Standort Marburg zu verzeichnen ist sowohl hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes als auch der anderen Arbeitsschutzbereiche. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass von den Aufsichtsbehörden nicht nur auf Beschwerden reagiert wird, sondern Kontrollen auch auf Eigeninitiative durchgeführt werden.

Frage 8. Inwiefern kommen die Aufsichtsbehörden diesbezüglich ihrem Auftrag nach?

Siehe Antworten auf die Fragen 5, 6 und 7.

Wiesbaden, 18. November 2021

In Vertretung:
Anne Janz